

# Statuten der Storchen Diessbach AG

---

## I. Firma, Sitz und Zweck

### Artikel 1

Firma, Sitz

Unter der Firma

#### Storchen Diessbach AG

besteht eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Diessbach b.B. gemäss den vorliegenden Statuten und den Bestimmungen der Artikel 620 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts.

### Artikel 2

Zweck

Die Gesellschaft bezweckt den Erwerb, die Veräusserung, Vermietung, Verpachtung und Verwaltung von Liegenschaften aller Art sowie den Betrieb von Gastrounternehmen.

Die Gesellschaft kann Darlehen und Kredite aufnehmen, Grundstücke erwerben, verwalten und weiterveräussern, sowie alle Geschäfte eingehen und Verträge abschliessen, die geeignet sind, den Zweck der Gesellschaft zu fördern oder mit diesem direkt oder indirekt in Zusammenhang stehen.

## II. Aktienkapital, Aktien

### Artikel 3

Aktienkapital

Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt

Fr. [REDACTED]  
( [REDACTED] Franken 00/100).

Es ist eingeteilt in [REDACTED] Namenaktien von nominell je Fr. 5'000.00 und ist voll libériert.

**Artikel 4**

Aktien, Zertifikate

Die Aktien tragen die Unterschrift eines Mitgliedes des Verwaltungsrates. Die Gesellschaft ist berechtigt, anstelle von einzelnen Aktien Zertifikate über eine oder mehrere Aktien auszugeben.

**Artikel 5**

Aktienbuch

Die Aktionäre sind mit Namen und Adresse in das Aktienbuch der Gesellschaft einzutragen, unter Angabe der Anzahl und der Nummern ihrer Aktien. Das gleiche gilt für die Nutzniesser von Aktien.

Im Verhältnis zur Gesellschaft wird nur als Aktionär betrachtet, wer im Aktienbuch eingetragen ist. Alle Rechte (Mitgliedschafts- und Vermögensrechte) aus den Aktien können gegenüber der Gesellschaft somit nur von den eingetragenen Aktionären geltend gemacht werden.

Die Dividendenzahlung erfolgt ausschliesslich an die im Aktienbuch eingetragenen Aktionäre.

**Artikel 6**

Aktienübertragung / Vinkulierung

**1. Form der Aktienübertragung**

Zur Übertragung von Namenaktien bedarf es der Übergabe der Aktien sowie eines schriftlichen Indossamentes.

**2. Vinkulierung**

Zur rechtsgültigen Übertragung von Namenaktien und aller daraus fließenden Rechte an einen Aktionär oder einen Dritten sowie zur Begründung von Nutzniessungs- und Pfandrechten bedarf es ferner der Zustimmung des Verwaltungsrates.

Die Zustimmung kann in folgenden Fällen verweigert werden:

- a. Sofern einer der folgenden wichtigen Gründe vorliegt:
  - wenn der Erwerber direkt oder indirekt in einem Konkurrenzverhältnis zur Gesellschaft steht;
  - wenn die Veräusserung der Aktien das Unternehmen in seiner wirtschaftlichen Unabhängigkeit und Selbständigkeit gefährden könnte.
- b. Wenn der Erwerber nicht ausdrücklich erklärt, dass er die Aktien in einem Namen und auf eigene Rechnung erwirbt.
- c. Ohne Angabe von Gründen, wenn der Verwaltungsrat dem Veräusserer anbietet, die Aktien auf eigene Rechnung, für Rechnung anderer Aktionäre oder für Rechnung Dritter zum wirklichen Wert zu übernehmen.

### 3. Verfahren bei rechtsgeschäftlicher Übertragung

Will der Verwaltungsrat die Zustimmung zur Übertragung von Namenaktien aufgrund von Ziffer 2 lit. c hievor verweigern, so hat er wie folgt vorzugehen:

- a. Der Verwaltungsrat orientiert unverzüglich und detailliert die im Aktienbuch eingetragenen Aktionäre über die Anzahl der veräusserten Aktien, die Person des Erwerbers sowie den voraussichtlichen wirklichen Wert der Aktien und lädt sie ein, innert 30 Tagen verbindliche, schriftliche Angebote zur Übernahme aller oder eines Teils der veräusserten Aktien zu machen. Die Aktionäre können einen Übernahmepreis offerieren, müssen sich daneben aber bedingungslos verpflichten, die zu übernehmenden Aktien zu einem zwischen dem Verwaltungsrat und dem Veräusserer vereinbarten Preis oder zum wirklichen Wert zu erwerben. Die Aktionäre haben den Kaufpreis gemäss voraussichtlichem wirklichem Wert zugunsten der Gesellschaft sicherzustellen.
- b. Im Rahmen der rechtzeitig eingegangenen Angebote ist der Verwaltungsrat verpflichtet, Aktien auf Rechnung der offerierenden Aktionäre zu erwerben und die erworbenen Aktien den Aktionären zum bezahlten Kaufpreis weiter zu veräussern. Übersteigen die Angebote die Anzahl der veräusserten Aktien, so nimmt der Verwaltungsrat eine gekürzte Zuteilung im Verhältnis des bisherigen Aktienbesitzes der offerierenden Aktionäre vor.
- c. Werden von den Aktionären nicht für alle oder für keine der veräusserten Aktien Angebote eingereicht, so kann der Verwaltungsrat frei entscheiden, ob er alle oder Teile der (restlichen) Aktien auf Rechnung der Gesellschaft oder auf Rechnung Dritter übernehmen will. Er kann dem Veräusserer einen Übernahmepreis offerieren.
- d. Der Verwaltungsrat teilt nun dem Veräusserer unverzüglich, spätestens innert drei Monaten seit der Einreichung des Gesuches um Eintragung ins Aktienbuch mit, dass er die Zustimmung zur Aktienübertragung ganz oder teilweise verweigere und unterbreitet ihm die Angebote der Aktionäre und des Verwaltungsrates.
- e. Können sich der Verwaltungsrat und der Veräusserer über den Preis der Aktien nicht einigen, so ist der wirkliche Wert im Zeitpunkt des Eintragungsgesuches durch den Richter bestimmen zu lassen.

Die Kosten der Bestimmung des wirklichen Wertes trägt die Gesellschaft; vorbehalten bleibt eine abweichende Kostenregelung durch den Richter.

Lehnt der Verwaltungsrat das Gesuch um Zustimmung (Eintragungsgesuch) innert dreier Monate nach Erhalt nicht oder zu Unrecht ab, so gilt die Zustimmung als erteilt. Lehnt der Veräusserer das Übernahmeangebot nicht innert eines Monats nach Kenntnis des wirklichen Wertes ab, so gilt es als angenommen.

#### 4. Gesetzlicher Übergang von Namenaktien

Sind Aktien durch Erbgang, Erbteilung, eheliches Güterrecht, Zwangsvollstreckung oder Fusion erworben worden, so kann der Verwaltungsrat das Gesuch um Eintragung in das Aktienbuch nur ablehnen, wenn er dem Erwerber die Übernahme der Aktien durch die Gesellschaft auf eigene Rechnung oder auf Rechnung anderer Aktionäre oder Dritter zum wirklichen Wert im Zeitpunkt des Eintragungsgesuchs anbietet. Will der Verwaltungsrat ablehnen, so hat er wie folgt vorzugehen:

Der Verwaltungsrat teilt dem Erwerber unverzüglich, spätestens innert drei Monaten seit der Einreichung des Gesuches um Eintragung ins Aktienbuch mit, dass er die Zustimmung zum Aktienübergang verweigere und unterbreitet ihm das Übernahmeangebot der Gesellschaft. Der Erwerber kann verlangen, dass der Richter am Sitz der Gesellschaft den wirklichen Wert bestimmt. Die Kosten der Bewertung trägt die Gesellschaft.

Lehnt der Verwaltungsrat das Gesuch um Zustimmung (Eintragungsgesuch) innert drei Monaten nach Erhalt nicht oder zu Unrecht ab, so gilt die Zustimmung als erteilt. Lehnt der Erwerber das Übernahmeangebot nicht innert eines Monats nach Kenntnis des wirklichen Wertes ab, so gilt es als angenommen.

#### **Artikel 7**

Bezugsrecht

Bei Ausgabe neuer Aktien hat jeder Aktionär ein Bezugsrecht nach Massgabe seines bisherigen Aktienbesitzes.

Die Generalversammlung kann jedoch das Bezugsrecht aus wichtigen Gründen ausschliessen, insbesondere um die Übernahme von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen sowie die Beteiligung von Arbeitnehmern an der Gesellschaft zu ermöglichen.

#### **Artikel 8**

Vertreter bei Erbengemeinschaften

Stirbt ein Aktionär, so ist die Gesellschaft befugt zu verlangen, dass die Erben für die Dauer der Erbengemeinschaft einen gemeinsamen Bevollmächtigten bezeichnen, der vom Verwaltungsrat akzeptiert wird. Dieser erhält von der Gesellschaft die Mitteilungen und kann von ihr die Aufschlüsse verlangen, die das Gesetz dem Aktionär einräumt.

### III. Organisation der Gesellschaft

#### Artikel 9

Organe

Die Organe der Gesellschaft sind:

- A. Die Generalversammlung;
- B. der Verwaltungsrat;
- C. die Revisionsstelle, sofern eine zu bestellen ist.

#### A. Generalversammlung

#### Artikel 10

Unübertragbare Befugnisse

Die Generalversammlung der Aktionäre ist das oberste Organ der Gesellschaft. Sie hat folgende unübertragbare Befugnisse:

1. Festsetzung und Änderung der Statuten;
2. Wahl und Abberufung des Präsidenten und der Mitglieder des Verwaltungsrates;
3. Wahl und Abberufung der allfälligen Revisionsstelle;
4. Genehmigung des Lageberichtes und der Konzernrechnung;
5. Genehmigung der Jahresrechnung sowie Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende und der Tantieme;
6. Entlastung des Verwaltungsrates;
7. Beschlussfassung über weitere Gegenstände, die ihr durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

Sofern eine ordentliche oder eine eingeschränkte Revision durchzuführen ist, darf die Generalversammlung die Jahresrechnung nur dann genehmigen und über die Verwendung des Bilanzgewinns beschliessen, wenn der Revisionsbericht vorliegt.

Wird eine ordentliche Revision durchgeführt, so muss die Revisionsstelle an der Generalversammlung anwesend sein. Auf die Anwesenheit der Revisionsstelle kann die Generalversammlung durch einstimmigen Beschluss verzichten.

#### Artikel 11

Ordentliche und ausserordentliche  
Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres statt.

Ausserordentliche Generalversammlungen werden nach Bedürfnis einberufen, insbesondere wenn es die allfällige Revisionsstelle, ein Mitglied des Verwaltungsrates oder die Liquidatoren schriftlich und unter Angabe des Grundes verlangen, sowie wenn es der Richter anordnet.

Ebenso können ein oder mehrere Aktionäre, die zusammen mindestens den zehnten Teil des Aktienkapitals vertreten, schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und der Anträge die Einberufung verlangen.

## **Artikel 12**

Einberufung

Die Generalversammlung wird durch den Verwaltungsrat, nötigenfalls durch die allfällige Revisionsstelle, unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Verhandlungsgegenstände und Anträge des Verwaltungsrates sowie allfälligen Anträgen von Aktionären einberufen. Die Einladung an die Aktionäre erfolgt schriftlich mindestens zwanzig Tage vor der Versammlung an die Aktionäre.

Über Gegenstände, die nicht in der Einladung angekündigt worden sind, können Beschlüsse nicht gefasst werden, ausser über Anträge auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung, auf Durchführung einer Sonderprüfung und auf Wahl einer Revisionsstelle infolge eines Begehrens eines Aktionärs.

Während zwanzig Tagen vor der ordentlichen Generalversammlung sind die Jahresrechnung, der allfällige Revisionsbericht sowie des Lageberichtes (mit allfälliger Konzernrechnung) und die Anträge über die Verwendung des Bilanzgewinnes zur Einsichtnahme der Aktionäre am Hauptsitz der Gesellschaft und bei allfälligen Zweigniederlassungen aufzulegen. In der Einladung ist auf dieses Auflegen ausdrücklich hinzuweisen.

## **Artikel 13**

Universalversammlung

Die Eigentümer oder Vertreter sämtlicher Aktien können, falls kein Widerspruch erhoben wird, eine Generalversammlung ohne Einhaltung der für die Einberufung vorgeschriebenen Formvorschriften abhalten.

In dieser Versammlung kann über alle in den Geschäftskreis der Generalversammlung fallenden Gegenstände gültig verhandelt und Beschluss gefasst werden, solange die Eigentümer oder Vertreter sämtlicher Aktien anwesend sind.

## **Artikel 14**

Stimmrecht

Jede Aktie hat eine Stimme.

## **Artikel 15**

Vertretung

Jeder Aktionär kann sich von einem anderen Aktionär gestützt auf eine schriftliche Vollmacht vertreten lassen. Vorbehalten bleibt die gesetzliche Vertretung.

Über die Anerkennung der Vollmachten entscheiden die anwesenden Mitglieder des Verwaltungsrates.

## **Artikel 16**

Konstituierung, Protokoll

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident des Verwaltungsrates oder bei dessen Verhinderung ein anderes vom Verwaltungsrat aus seiner Mitte bezeichnetes Mitglied. Der Vorsitzende bezeichnet einen Protokollführer, der nicht Aktionär zu sein braucht.

Das Protokoll hat folgendes festzuhalten:

1. Anzahl, Art, Nennwert und Kategorie der Aktien, die von den Aktionären, von den Organen von unabhängigen Stimmrechtsvertretern und von Depotvertretern vertreten werden;
2. die Beschlüsse und die Wahlergebnisse;
3. die Begehren um Auskunft und die darauf erteilten Antworten;
4. die von den Aktionären zu Protokoll gegebenen Erklärungen.

Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

## **Artikel 17**

Beschlussfassung

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit nicht eine zwingende Bestimmung des Gesetzes oder der Statuten etwas anderes bestimmt, mit der absoluten Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen.

In einem zweiten Wahlgang entscheidet das relative Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen.

Abstimmungen und Wahlen finden in der Regel offen statt. Jeder Aktionär kann geheime Abstimmung oder Wahl verlangen.

Folgende Beschlüsse der Generalversammlung bedürfen zu ihrer Gültigkeit mindestens zwei Drittel der vertretenen Stimmen und die absolute Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte:

1. die Einführung von Stimmrechtsaktien;
2. die Beschränkung der Übertragbarkeit von Namenaktien;
3. eine genehmigte oder bedingte Kapitalerhöhung;
4. die Kapitalerhöhung aus Eigenkapital, gegen Sacheinlage oder zwecks Sachübernahme und die Gewährung von besonderen Vorteilen;
5. die Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechtes;
6. die Auflösung der Gesellschaft.

Folgende Beschlüsse der Generalversammlung bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung sämtlicher Aktionäre:

1. Die Änderung des Gesellschaftszweckes;
2. die Verlegung des Sitzes.

## **B. Verwaltungsrat**

### **Artikel 18**

Zusammensetzung/Amtsdauer

Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Gemeinde Diessbach b.B. hat Anspruch auf die Delegation mindestens eines Mitgliedes in den Verwaltungsrat.

Für das von der Gemeinde Diessbach b.B. abgeordnete Mitglied steht das Recht zur Abberufung nur der Gemeinde Diessbach b.B. selbst zu.

Die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrates werden von der Generalversammlung auf die Amtsdauer von drei Jahren gewählt und sind wiederwählbar. Die Amtsdauer endigt mit dem Tag der jeweiligen ordentlichen Generalversammlung.

Werden während einer Amtsdauer Ersatz- oder Ergänzungswahlen getroffen, so vollendet der Neugewählte die laufende Amtsperiode.

### **Artikel 19**

Konstituierung

Der Präsident des Verwaltungsrates wird durch die Generalversammlung gewählt. Der Verwaltungsrat konstituiert sich im übrigen selbst. Er ernennt ferner für eine bestimmte Zeit oder für einzelne Sitzungen einen Sekretär, der weder Mitglied des Verwaltungsrates noch Aktionär zu sein braucht.

### **Artikel 20**

Sitzungen, Protokoll

Der Verwaltungsrat versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder bei dessen Verhinderung eines seiner Mitglieder so oft es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens einmal im Jahr. Jedes Mitglied kann schriftlich die Einberufung einer Verwaltungsratssitzung verlangen unter Angabe des gewünschten Verhandlungsgegenstandes.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Präsidenten und dem Sekretär zu unterzeichnen ist. Ein Protokoll muss auch geführt werden, wenn dem Verwaltungsrat nur eine einzige Person angehört.

**Artikel 21**

Beschlussfassung

Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse und vollzieht seine Wahlen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Beschlüsse können auch auf dem Wege der schriftlichen Zustimmung (auch mit E-Mail oder Telefax) zu einem gestellten Antrag gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied mündliche Beratung verlangt. Ein Beschluss ist angenommen, sofern ihm die Mehrheit sämtlicher Verwaltungsräte zustimmt.

Solche Beschlüsse sind in das Protokoll der nächstfolgenden Sitzung des Verwaltungsrates aufzunehmen.

**Artikel 22**

Aufgaben

Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:

1. Die Oberleitung der Gesellschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen;
2. die Festlegung der Organisation;
3. die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung, sofern diese für die Führung der Gesellschaft notwendig ist;
4. die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und Vertretung betrauten Personen;
5. die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
6. die Erstellung des Geschäftsberichtes, d.h. der Jahresrechnung und des Lageberichtes und der Konzernrechnung, sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;
7. die Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung.

Der Verwaltungsrat kann die Vorbereitung und die Ausführung seiner Beschlüsse oder die Überwachung von Geschäften Ausschüssen oder einzelnen Mitgliedern zuweisen. Er hat für eine angemessene Berichterstattung an seine Mitglieder zu sorgen.

Im Übrigen ist der Verwaltungsrat befugt, über alle Angelegenheiten Beschluss zu fassen, die nicht nach Gesetz oder Statuten der Generalversammlung zugeteilt sind.

**Artikel 23**

Geschäftsführung

Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, die Geschäftsführung nach Massgabe eines Organisationsreglementes ganz oder zum Teil an einzelne Mitglieder oder an Dritte zu übertragen.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates sowie Dritte, die mit der Geschäftsführung befasst sind, müssen ihre Aufgaben mit aller Sorgfalt erfüllen und die Interessen der Gesellschaft in guten Treuen wahren.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates und alle mit der Geschäftsführung befassten Personen sind sowohl der Gesellschaft als auch den einzelnen Aktionären und Gesellschaftsgläubigern für den Schaden verantwortlich, den sie durch absichtliche oder fahrlässige Verletzung ihrer Pflichten verursachen.

#### **Artikel 24**

Zeichnungsberechtigung

Der Verwaltungsrat bestimmt die zeichnungsberechtigten Personen und die Art ihrer Zeichnung.

#### **Artikel 25**

Entschädigung

Die Mitglieder des Verwaltungsrates haben Anspruch auf eine jährliche Entschädigung sowie auf Ersatz ihrer Auslagen. Die Entschädigung wird durch die Generalversammlung festgelegt.

### **C. Revisionsstelle**

#### **Artikel 26**

Wahl, Amtsdauer, Aufgaben

Sofern eine ordentliche oder eine eingeschränkte Revision durchzuführen ist, wählt die Generalversammlung für jeweils ein Geschäftsjahr eine Revisionsstelle.

Mit Zustimmung aller Aktionäre kann auf die eingeschränkte Revision verzichtet werden, wenn die Gesellschaft nicht mehr als 10 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat. Ein solcher Verzicht gilt auch für die nachfolgenden Jahre.

Eine ordentliche Revision muss auch dann vorgenommen werden, wenn Aktionäre, die zusammen mindestens 10 % des Aktienkapitals vertreten, dies verlangen.

Haben Aktionäre auf eine eingeschränkte Revision verzichtet, so gilt dieser Verzicht auch für die nachfolgenden Jahre. Jeder Aktionär hat jedoch das Recht, spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung eine eingeschränkte Revision zu verlangen. Die Generalversammlung muss diesfalls die Revisionsstelle wählen.

Für die Aufgaben der Revisionsstelle sind die gesetzlichen Vorschriften massgebend.

Wird eine ordentliche Revision durchgeführt, so muss die Revisionsstelle an der Generalversammlung anwesend sein, sofern die Generalversammlung darauf nicht durch einstimmigen Beschluss verzichtet.

## **IV. Jahresrechnung, Gewinnverwendung, Reserven**

### **Artikel 27**

Gesetzliche Grundlage

Für die ordnungsgemässe Rechnungslegung, die Jahresrechnung, die Gewinnverwendung und die Reserven sind die gesetzlichen Vorschriften anwendbar.

### **Artikel 28**

Geschäftsjahr

Der Verwaltungsrat legt das Geschäftsjahr fest.

### **Artikel 29**

Verwendung des Reingewinnes

Aus dem Reingewinn ist jährlich mindestens ein Betrag von 5 % der allgemeinen Reserve zuzuweisen, bis diese die Höhe von 20 % des einbezahlten Aktienkapitals erreicht hat.

Diese allgemeine Reserve ist gemäss Artikel 671 Absatz 3 OR zu verwenden.

Über den verbleibenden Reingewinn beschliesst die Generalversammlung auf Antrag des Verwaltungsrates, wobei die Bestimmungen des Artikels 671 Absatz 2 OR zu beachten sind. Den Mitgliedern des Verwaltungsrates können Tantiemen gemäss Artikel 677 OR ausgerichtet werden.

## **V. Auflösung, Liquidation**

### **Artikel 30**

Auflösung

Die Generalversammlung kann jederzeit die Auflösung der Gesellschaft nach Massgabe der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften beschliessen.

### **Artikel 31**

Liquidation

Die Liquidation erfolgt nach den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere nach Artikel 742 ff OR.

Der Verwaltungsrat besorgt die Liquidation, sofern diese nicht durch Beschluss der Generalversammlung Dritten übertragen wird.

Während der ganzen Dauer der Liquidation bleiben die Befugnisse der Generalversammlung in Kraft, jedoch mit der in Art. 739 Abs. 2 OR genannten Einschränkung. Sie hat namentlich das Recht, die Liquidationsrechnung zu genehmigen.

Die Liquidatoren können, gestützt auf einen Beschluss der Generalversammlung, alle Aktiven und Passiven der Gesellschaft gesamthaft auf Dritte übertragen.

## VI. Mitteilungen, Bekanntmachungen

### Artikel 32

Mitteilungen

Die Mitteilungen der Gesellschaft an die Aktionäre erfolgen schriftlich an die im Aktienbuch eingetragenen Aktionäre.

### Artikel 33

Bekanntmachungen

Einziges Publikationsorgan für die Bekanntmachungen der Gesellschaft ist das Schweizerische Handelsamtsblatt. Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, weitere Publikationsorgane zu bezeichnen.

Die vorliegenden Statuten sind an der Gründungsversammlung der Gesellschaft am **XX.XX.XXXX** festgesetzt worden.

**Lyss**, den

Der Verwaltungsrat:

.....  
XXXXXXX

.....  
XXXXXXX

.....  
XXXXXX

.....  
XXXXXX

.....  
XXXXXX